



# E-RECHNUNG



## KURZ ZU MIR

- Kristina Kiermeier
- Verheiratet und 2 Kinder
- Wohnhaft in Oberschleißheim
- Seit 2015 Steuerberaterin

# Die E-Rechnung

Ein Drama in 5 Akten

# INHALT

- 1. Akt: Informationen zur E-Rechnung
- 2. Akt: Rechtsentwicklung
- 3. Akt: Änderungen ab dem Stichtag
- 4. Akt: Handlungsempfehlungen
- 5. Akt: Praxistipps

# I. AKT: INFORMATIONEN ZUR E-RECHNUNG

## Was ist eine E-Rechnung?

Eine elektronische Rechnung (= **E-Rechnung**) ist eine Rechnung,

- die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und **empfangen wird** und
- eine **elektronische Verarbeitung** ermöglicht.

Sonstige Rechnung = alle anderen, wie z.B. pdf-Rechnung oder Papierrechnung

# I. AKT: INFORMATIONEN ZUR E-RECHNUNG

## Was bedeutet strukturiert?

- Die Rechnungsdaten die bisher auf „Papier gedruckt“ wurden, sind nun in einer XML-Datei „versteckt“
- XML-Dateien sind für uns Menschen nicht lesbar
- Ein Visualisierungsprogramm ist notwendig oder der Rechnungsaussteller verwendet ein hybrides Format

# I. AKT: INFORMATIONEN ZUR E-RECHNUNG

## Bisher

- Papierrechnung
- Rechnung per PDF

= „sonstige Rechnungen“

10345 Berlin  
031 958 81 11

Baumann Enterprise  
Mustergasse 1  
10345 Berlin

Postauszug 01.06.20-5 - 30.06.20-5  
Referenz: 2P0007

Konto-Nr. 360910-0-1  
BAN DE 32 0060 7823 1258 0000 1

Währung EURO Blatt 1/1

Datum	Text	Belastungen	Gutschriften	Kontostand
	<b>SALDOVORTRAG</b>			<b>16000.00</b>
21.06.20-5	Vergütungsauftrag Swisscom Finnet AG 3050 Bern	437.45		15562.55
21.06.20-5	Vergütungsauftrag Winterthur Versicherungen Bern	304.10		15258.45
25.06.20-8	Einstrahlung Konkursamt Thun		210.00	15468.45
27.06.20-5	Vergütungsauftrag Château Lutrass (EUR 678.00)	942.40		14526.05
30.06.20-5	Hilfszins 0,25% vom 01.01.-30.06.20-5		207.00	
30.06.20-5	Verechnungssteuer 35% auf 207.00			
30.06.20-5	Spezial			
30.06.20-5	Rechnungsprüfung			
	RE-Eingang 13.08.2020			
	sachlich-rechnerisch I.O.			
	gebucht			
	Anmerkung Rechnungsnummer prüfen			

Bitte an FRAU MÜLLER  
Referat 5711  
gez. Schmidt

Beispiel einer Papier- bzw. ausgedruckten Bilddatei wie PDF;  
Quelle: <https://www.e-rechnung-bund.de/e-rechnung/unterschied-zwischen-papier-pdf-und-erechnung/>

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?> <ubl:Invoice xsi:s
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2
http://docs.oasis-open.org/ubl/os-UBL-2.1/xsd/maindoc/UBL
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Unqualified
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:QualifiedDa
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggre
"urn:un:unece:uncefact:documentation:2" xmlns:xsi="http://
xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:C
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2">
urn:cen.eu:en16931:2017</cbc:CustomizationID> <cbc:ID>000
2018-01-03</cbc:IssueDate> <cbc:DueDate>2018-01-31</cbc:D
</cbc:InvoiceTypeCode> <cbc:Note>ADU</cbc:Note> <cbc:Note
des SCAG eRechnungs-Testgenerators... </cbc:Note> <cbc:Do
</cbc:DocumentCurrencyCode> <cbc:TaxCurrencyCode>EUR</cbc
<cbc:BuyerReference>11 3 55 321 - 88455 - 41</cbc:BuyerRe
<cbc:ID>648852</cbc:ID> </cac:OrderReference> <cac:Contra
</cbc:ID> </cac:ContractDocumentReference> <cac:ProjectRe
Entwicklung bezüglich einer IT-Lösung zur Digitalisierung
</cac:ProjectReference> <cac:AccountingSupplierParty> <ca
<cbc:StreetName>Friedrichstr. 77</cbc:StreetName> <cbc:Ad
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>NaN</cbc:PostalZone
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyTaxScheme> <cbc:CompanyID>DE12553687456</cbc:Co
</cbc:ID> </cac:TaxScheme> </cac:PartyTaxScheme> <cac:Par
Best IT-Solutions AG</cbc:RegistrationName> </cac:PartyLe
Johanna Bertel</cbc:Name> <cbc:Telephone/> <cbc:Electroni
johanna.bertel@bestitsolutions.ag</cbc:ElectronicMail> </
</cac:AccountingSupplierParty> <cac:AccountingCustomerPar
<cbc:StreetName>Bundeschausee 65</cbc:StreetName> <cbc:A
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>13549</cbc:PostalZo
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyLegalEntity> <cbc:RegistrationName>Bundesarchiv
</cac:PartyLegalEntity> <cac:Contact> <cbc:Name>Hannes Sd
```

Beispiel einer elektronischen Rechnung auf Basis von XML - nur  
Datenzeilen erkennbar;  
Quelle: <https://www.e-rechnung-bund.de/e-rechnung/unterschied-zwischen-papier-pdf-und-erechnung/>

## Zukünftig

- XML basiert
- ZUGFerD (hybrid)
- XRechnung/  
XStandard

# I. AKT: INFORMATIONEN ZUR E-RECHNUNG

## Welche Anforderungen gibt es an eine E-Rechnung?

- Das strukturierte Format einer E-Rechnung
  - muss entweder der EU-Richtlinie 2014/55/EU entsprechen oder
  - wenn Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger ein individuelles Format vereinbart haben, ist die Norm EN 16931 maßgeblich
- Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die maschinelle Lesbarkeit der Rechnung müssen gewährleistet sein müssen
- Rechnungspflichtangaben müssen enthalten sein



## II. AKT: RECHTSENTWICKLUNG

### Was steckt dahinter?

- Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024
- Auf europäischer Ebene gibt es ebenfalls eine Initiative zur Einführung einer verpflichtenden E-Rechnung
- Einführung eines Meldesystems geplant



Ziel Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs

## II. AKT: RECHTSENTWICKLUNG

### Was sind die Schlüsselneuerungen?

- Obligatorische Verwendung einer E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B-Umsätze)
- Ausgenommen sind Rechnungen über bestimmte Leistungen die steuerfrei sind, sowie Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Euro und Fahrausweise
- Übermittlung in elektronischer Form, z.B. per Email, Plattform oder Download

## II. AKT: RECHTSENTWICKLUNG

### Bin ich von der Regelung betroffen?

- Ja, wenn ich bisher umsatzsteuerpflichtige Umsätze erziele und meine Kunden ebenfalls Unternehmer mit Sitz im Inland sind (als Kunde in diesem Sinne zählen auch Vermieter die steuerfrei vermieten, Kleinunternehmer oder Land- und Forstwirte)
- Ja, wenn ich Vermieter bin und umsatzsteuerpflichtig an Unternehmer im Inland vermiete
- Ja, wenn ich Kleinunternehmer bin
- Wenn ich Vermieter bin und nur umsatzsteuerfrei vermiete, muss ich keine E-Rechnung stellen, diese aber empfangen können

## II. AKT: RECHTSENTWICKLUNG

01.01.2025

**Der Vorrang der Papierrechnung entfällt.** Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. In den ersten zwei Jahren dürfen Papierrechnungen versendet werden. **Andere elektronische Rechnungsformate** (PDF etc.) dürfen nur noch mit **Einwilligung** des Empfängers versendet werden.

01.01.2027

**Unternehmen > 800.000 Euro Vorjahresumsatz müssen B2B-E-Rechnungen** versenden. **Unternehmen mit < 800.000 Euro Vorjahresumsatz dürfen noch sonstige Rechnungen** (Papier, PDF etc.) versenden. EDI-Verfahren (Electronic Data Interchange) dürfen unverändert eingesetzt werden.

01.01.2028

**Alle Unternehmen müssen B2B-E-Rechnungen versenden.**  
EDI-Systeme müssen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

## III. AKT: ÄNDERUNGEN AB 01.01.2025

### Pflicht zur **Entgegennahme** von E-Rechnungen

- Die Ausstellung einer E-Rechnung bedarf nicht mehr der Zustimmung des Empfängers
- Gleichzeitig setzt dies voraus, dass Sie die technischen Voraussetzungen für die **Entgegennahme** einer E-Rechnung schaffen:
  - beispielsweise die Erstellung eines E-Mail-Postfachs und die Speicherung der E-Mails
  - Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal
  - externer Dienstleister
- Kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung

## III. AKT: ÄNDERUNGEN AB 01.01.2025

### Optionale **Ausstellung** von E-Rechnungen

- Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für im Inland steuerbare Umsätze **möglich**, für B2B-Umsätze im Inland
- Kunden müssen nicht mehr zustimmen
- Bis Ende 2026 bzw. 2027 weiterhin Verwendung von Papierrechnungen möglich
- Bis Ende 2026 bzw. 2027 Verwendung von PDF-Rechnungen, möglich, wenn Kunde zustimmt (auch konkludent)

## III. AKT: ÄNDERUNGEN AB 01.01.2027 BZW. 01.01.2028

### Pflicht zur **Ausstellung** von E-Rechnungen

- Stellen Sie keine E-Rechnung aus, kann Ihr Kunde die Vorsteuer nicht abziehen
- Während der Übergangsperiode 2027 kann man als Kunde davon ausgehen, dass die erhaltene sonstige Rechnung korrekt gestellt wurde
- Technische Lösung notwendig

## IV. AKT: HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

### Was muss ich mir merken?

- Regeln gelten nur zwischen umsatzsteuerlichen inländischen Unternehmen
- E-Rechnungsversand ohne Zustimmung des Empfängers ab 01.01.2025 möglich
- Ich muss die technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme einer E-Rechnung schaffen
- Ausstellung von E-Rechnungen ab 01.01.2027 bzw. 01.01.2028 verpflichtend
- Vorsteuerabzug nur mit gültiger Rechnung!



## IV. AKT: HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Was muss ich tun, damit ich am 01.01.2025 vorbereitet bin?

(Empfang und Verarbeitung von E-Rechnungen)

- Interne Prozesse prüfen
- E-Mail-Postfach einrichten, sofern Sie noch keines nutzen
- Ordner am PC einrichten und dort alle E-Rechnungen archivieren
- Sollten Sie XRechnungen erhalten, benötigen Sie ein Visualisierungsprogramm, um die Daten auslesen zu können. Diese gibt es kostenlos im Internet. Beispielsweise: [Quba-Viewer: neues Visualisierungstool für elektronische Rechnungen | AWV \(ferd-net.de\)](#)
- Überlegen, ob Sie Ihre Papierbuchhaltung digitalisieren

## IV.AKT: HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Was muss ich tun, damit ich am 01.01.2027 bzw. 01.01.2028 vorbereitet bin?

(Ausstellung von E-Rechnungen)

- Wenn Sie Ihre Rechnungen bisher mit Excel oder Word schreiben, benötigen Sie zukünftig eine Software für die Rechnungserstellung
- Wenn Sie bereits eine Software zur Rechnungserstellung nutzen, sprechen Sie Ihren Softwareanbieter bzgl. E-Rechnungstellung an

## V.AKT: PRAXISTIPPS

### Katastrophe oder Happy End?

- Modellrechnungen zeigen, dass eine E-Rechnung im Durchschnitt rund 60% günstiger ist als eine Papierrechnung (Kein Papier, Druckkosten und Porto, keine Archivierung in Ordnern und Lagern)
- Durch den Einsatz digitaler Rechnungsbelege profitieren Sie von medienbruchfreien Prozessen: vom Empfang, der Prüfung und Freigabe der E-Rechnung bis zur Verarbeitung in der Finanzbuchführung
- Unternehmer und Steuerberater/ Buchhalter haben gleichzeitig Zugriff auf die digitalen Belege, es müssen keine Ordner pendeln



Sprechen Sie Ihren Steuerberater/ Buchhalter auf den Umstieg in die digitale Finanzbuchführung an

# V.AKT: PRAXISTIPPS

## Happy End (hoffentlich)

- Sie sind nicht alleine – sprechen Sie Ihren Steuerberater, Buchhalter, Softwareanbieter an
- Sprechen Sie mit Ihren Lieferanten/ Dienstleistern, ob und wie sich die Rechnungstellung ab 01.01.2025 ändert
- Überlegen Sie, ob das Thema E-Rechnung für Ihr Unternehmen auch positive Auswirkungen haben kann
- Im Internet finden sich viele hilfreiche Informationen und kostenlose Hilfen z. B.
  - [Ihr Unterstützungspaket E-Rechnung \(datev.de\)](https://www.datev.de)
  - [FAQ zu E-Rechnung \(datev.de\)](https://www.datev.de)
  - [E-Rechnung - Bayerisches Landesamt für Steuern \(bayern.de\)](https://www.bayern.de)
  - [E-Rechnungspflicht ab 2025: So bereiten Sie sich vor \(handwerksblatt.de\)](https://www.handwerksblatt.de)
  - [Verband elektronische Rechnung \(VeR\) » Startseite \(verband-e-rechnung.org\)](https://www.verband-e-rechnung.org)
  - [Willkommen bei FeRD \(ferd-net.de\)](https://www.ferd-net.de)
  - [Quba-Viewer: neues Visualisierungstool für elektronische Rechnungen | AWV \(ferd-net.de\)](https://www.ferd-net.de)

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Kristina Kiermeier

kristina.kiermeier@prinzstb.de

089/416 001-31

**PRINZ**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Cuvilliesstr. 14a, 81679 München

# QUELLEN

- [E-Rechnung - Bayerisches Landesamt für Steuern \(bayern.de\)](#)
- [E-Rechnung mit DATEV](#)
- [FAQ E-Rechnung in der Bundesverwaltung \(e-rechnung-bund.de\)](#)
- [ENTWURF: Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 \(bayern.de\)](#)
- [Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness - Bundesgesetzblatt](#)

## DISCLAIMER & COPYRIGHT-VERMERK

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Es handelt sich hierbei um allgemeine Informationen, die nicht einzelfallbezogen sind. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise und enthaltenen Informationen. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung hierüber zur informieren. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

© 10/2024. Herausgeber dieser Veröffentlichung ist die Prinz Steuerberatungsgesellschaft mbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtliche Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung, z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers. Es ist Dritten nicht gestattet, die Veröffentlichung – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.